

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche von der festix & bars GmbH erbrachten Leistungen. Sie sind im Sinne einer umfassenden Zustimmung auch ohne besondere Bezugnahme für sämtliche künftigen Geschäfte verbindlich.
- 1.2. Sämtliche Leistungen der festix & bars GmbH erfolgen auf Basis dieser AGB. Widersprechende Bedingungen sowie Änderungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Die vorliegenden AGB können von der festix & bars GmbH jederzeit abgeändert oder durch neue Bestimmungen ersetzt werden. Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekanntgegeben und gelten für alle nach ihrer Bekanntgabe abgeschlossenen Verträge.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote der festix & bars GmbH sind freibleibend; Zwischenvermietungen bleiben vorbehalten. Angaben und Preise sind erst bei definitiver schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich.
- 2.2. Gegenofferten und/oder Angebote des Kunden gelten nur mit schriftlicher Erklärung der festix & bars GmbH als angenommen. Schweigen der festix & bars GmbH auf ein Bestätigungsschreiben des Kunden gilt nicht als Annahme.
- 2.3. Auf Vertragsänderung oder -beendigung gerichtete Erklärungen des Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3. Preise

- 3.1. Es gelten die Ansätze gemäss Offerte bzw. Auftragsbestätigung. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sind in Schweizer Franken angegeben.
- 3.2. Ein von der festix & bars GmbH angegebener Mietpreis entspricht – sofern nichts anders schriftlich vereinbart – der Dauer eines Wochenendes (Fr-Mo) und bezieht sich auf den gesamten Auftrag. Teilbestellungen bzw. Teilaufträge sind neu zu berechnen.
- 3.3. Die Lieferung und Montage wird im Erdgeschoss (Umkreis 30 Meter) sowie im ebenen Gelände vorgenommen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Das Ausschiften von Unebenheiten wird separat verrechnet.
- 3.4. Bei einer Lieferung und Montage durch die festix & bars GmbH wird der Transport mit Fr. 1.80 pro Kilometer verrechnet, für Fahrzeuge inkl. Anhänger wird Fr. 2.50 pro Kilometer verrechnet.
- 3.5. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, trägt der Kunde sämtliche mit der Leistungserbringung der festix & bars GmbH zusammenhängenden Kosten.
- 3.6. Allfällige Mehrarbeiten, welche nicht in der Auftragsbestätigung enthalten sind, werden zu einem Stundenansatz von Fr. 88.– (Monteur) bzw. Fr. 95.– (Montageleiter) zusätzlich verrechnet. Nacht- (23.00 – 06.00 Uhr), Sonntags- sowie Feiertagsarbeit ist mit einem Zuschlag von 50% zu entschädigen.
- 3.7. Im Falle eines Vertragsrücktritts verpflichtet sich der Kunde zu folgenden Leistungen:
 - a) bis 60 Tage vor dem vereinbarten Ausführungsdatum: 30 % der Auftragssumme;
 - b) bis 30 Tage vor dem vereinbarten Ausführungsdatum: 50% der Auftragssumme; und
 - c) weniger als 30 Tage vor dem vereinbarten Ausführungsdatum: 80% der Auftragssumme.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Rechnungen der festix & bars GmbH sind innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet.
- 4.2. Bei einer Auftragssumme (exkl. MwSt.) von mehr als Fr. 2'000.– ist eine Anzahlung von 50% zu leisten, zahlbar innert 10 Tagen seit Auftragsbestätigung.
- 4.3. Rechnungen gelten ohne Beanstandungen innerhalb von 5 Tagen als vorbehaltlos genehmigt.
- 4.4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug, wobei ungeachtet weiterer Ansprüche ein Verzugszins in Höhe von 5% p.a. geschuldet ist.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug ist die festix & bars GmbH berechtigt, ihre Leistungen gegenüber dem Kunden aus diesem oder einem anderen Vertrag sofort einzustellen und von jedem Vertrag nach ihrer Wahl zurückzutreten. Die festix & bars GmbH ist zudem berechtigt, für noch ausstehende Leistungen aus diesem oder einem anderen Vertrag vom Kunden Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.
- 4.6. Ein allfälliger Leistungsverzug der festix & bars GmbH berechtigt den Kunden nicht zur Zahlungsverweigerung, ebenso wenig befreien Forderungen aus Gewährleistung von der Zahlungspflicht. Der Kunde kann mit Forderungen gegen die festix & bars GmbH nur dann verrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.7. Aufträge von Neukunden werden nur gegen Vorkasse ausgeführt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde verpflichtet sich, die festix & bars GmbH bei der Leistungserbringung nach besten Kräften zu unterstützen und rechtzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die Leistungserbringung durch die festix & bars GmbH erforderlich sind, insbesondere:
 - a) Rechtzeitige Beschaffung und Bereitstellung sämtlicher notwendiger Informationen und Unterlagen;
 - b) Rechtzeitige Orientierung über besondere technische Voraussetzungen und relevante Vorschriften;
 - c) Unentgeltliches Zurverfügungstellen eines geeigneten Hebmittels (z.B. Stapler) bei Grossbauten;
 - d) Ausreichende Zufahrt und Platzbedarf zur Anlieferung durch die festix & bars GmbH;
 - e) Einrichten und Unterhalt von Strom-, Wasser- und Abwasserschläüssen ins Zelt oder in die Baute;
 - f) Anschliessen der Erdung der Zelte und Bauten vor Ort von einem Elektriker auf eigene Kosten; und
 - f) Einholen der erforderlichen Bewilligungen (inkl. Zufahrtsbewilligungen) und Bezahlen der Bewilligungsgebühren.
- 5.2. Führt eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden zu einem Mehraufwand bei der festix & bars GmbH, ist diese berechtigt, dem Kunden auf Grundlage der jeweils aktuellen Ansätze zusätzlich Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Ansprüche der festix & bars GmbH wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten bleiben unberührt.
- 5.3. Der Kunde kann geeignete Helfer für die Montage unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Versicherung dieser Helfer ist Sache des Kunden.
- 5.4. Der Kunde ist verpflichtet, bei Eventbauten für die Verpflegung und Spesen des von der Dorfalm GmbH für den Event eingesetzten Personals aufzukommen.

6. Material der festix & bars GmbH

- 6.1. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren schriftlich vereinbart ist, hat der Kunde das von der festix & bars GmbH zur Verfügung gestellte Material unverzüglich zu untersuchen und etwaige Beanstandungen sofort detailliert schriftlich anzuzeigen. Unterlassene Anzeige gilt als vorbehaltlose Genehmigung.
- 6.2. Farbliche Abweichungen bei Miet-Holzbauten rechtfertigen nicht zur Beanstandung.
- 6.3. Der Kunde verpflichtet sich, das von der Dorfalm GmbH zur Verfügung gestellte Material sachgerecht zu nutzen und es vollständig, in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- 6.4. Bei Beschädigung, starker Beschmutzung oder Verlust des Materials werden die Reinigungs-, Reparatur- oder Erneuerungskosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Gleiches gilt namentlich für Beschädigungen an Festbankgarnituren, Blachen oder Bauten aufgrund von Klebebändern, Schrauben, Bostitchklammern etc.
- 6.5. Sind Beschädigungen des Materials auf Vandalismus zurückzuführen, haftet dafür der Kunde. Der Kunde ist zur Aufsicht des Materials während dem Anlass verpflichtet. Die Dorfalm GmbH ist in jedem Falle berechtigt, dem Kunden die Reinigung, Reparatur oder den Ersatz des defekten oder verschmutzten Materials separat zu verrechnen.
- 6.6. Die von der festix & bars GmbH zur Verfügung gestellten Zelte dürfen nur in trockenem Zustand abgebaut werden, andernfalls ist die festix & bars GmbH berechtigt, die für die Trocknung anfallenden Kosten dem Kunden zusätzlich zu verrechnen.
- 6.7. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm von der festix & bars GmbH zur Verfügung gestellten Elektrogeräte sowie Heizungen sogleich nach Abnahme in der Handhabung und Funktion zu testen. Zu jeder Heizung wird ein Inbetriebnahme-Formular ausgehändigt, welches strikt einzuhalten ist. Bei Fehlmanipulationen oder unsachgemässer Nutzung der Gerätschaften werden Servicearbeiten inkl. Fahrtkosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Heizöl wird separat nach Verbrauch verrechnet.
- 6.8. Im Falle des Kaufs von Material der festix & bars GmbH durch den Kunden bleibt die festix & bars GmbH Eigentümerin der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Die festix & bars GmbH ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt nach Art. 715 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) ohne weitere Mitwirkung des Kunden an dessen jeweiligem Sitz im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

7. Termine

- 7.1. Sämtliche vereinbarten Termine sind Terminziele. Der Kunde hat der festix & bars GmbH bei Nichteinhaltung eine angemessene zusätzliche Frist zur Leistung anzusetzen. Erst mit dem unbenützten Ablauf dieser Frist gelangt die festix & bars GmbH in Verzug. Die Haftung für Verzugsschäden richtet sich ausschliesslich nach Ziff. 8 nachstehend.
- 7.2. Bei Auf- und Abbauten, welche an einem genau bestimmten Datum erledigt sein müssen, hat der Kunde mindestens 4 Wochen im Voraus den genauen Zeitplan mit der festix & bars GmbH zu vereinbaren. Der Kunde hat gewünschte Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit der festix & bars GmbH ebenfalls mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 7.3. Erfüllt der Kunde vertragliche Verpflichtungen, insbesondere Mitwirkungs- oder Nebenpflichten wie Zahlungsverpflichtungen, Leistung notwendiger Vorbereitungsarbeiten, Zugangsmöglichkeiten etc. nicht oder

nicht rechtzeitig, werden Termine angemessen verlängert. Allfällige Rechte der festix & bars GmbH aus dem Verzug des Kunden bleiben davon unberührt.

- 7.4. In Fällen höherer Gewalt, die der festix & bars GmbH die Leistungserbringung erschweren oder verunmöglichen, ist die festix & bars GmbH berechtigt, die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Transportverzögerungen, Ausfälle von benötigten Maschinen und Systemen oder weitern, von keiner Partei zu vertretende Umstände sowie der Eintritt solcher Ereignisse in fremden Betrieben. Ein Ereignis höherer Gewalt ist dem Kunden unverzüglich anzuzeigen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Vertragsgemässheit bzw. Mangelhaftigkeit der Leistung der festix & bars GmbH bemessen sich nach den ausdrücklichen schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen.
- 8.2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind von der festix & bars GmbH nicht zu vertretende Mängel und Störungen durch höhere Gewalt, externe Einflüsse sowie mangelhafte Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden.
- 8.3. Beim Vorliegen eines Mangels hat die festix & bars GmbH das Recht, innert angemessener Frist durch Nachbesserung nachzuerfüllen. Die Geltendmachung von Schaden- oder Aufwendungsersatz richtet sich ausschliesslich nach Ziff. 9 nachstehend.
- 8.4. Etwaige Massnahmen der festix & bars GmbH zum Zwecke der Schadensminderung gelten nicht als Anerkennung eines Mangels, Verhandlungen über eine Beanstandung nicht als Verzicht auf Einreden irgendwelcher Art.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1. **Die festix & bars GmbH haftet ausschliesslich für direkte Schäden, die von ihr oder ihren Hilfspersonen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Jede Haftung für indirekte oder Folge-Schäden wie entgangener Gewinn und Vermögensschäden anderer Art ist ausgeschlossen.**
- 9.2. **Ausgeschlossen ist weiter jede Haftung für Schäden aufgrund unsachgemässer Behandlung und übermässiger Belastung von Bühnengestaltungen und Dekoelementen**
- 9.3. **Die Haftung der festix & bars GmbH ist in jedem Fall auf den Deckungsbereich ihrer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.**

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelungszweck möglichst erreicht wird.
- 10.2. Diese AGB sowie die zwischen dem Kunden und der festix & bars GmbH bestehenden Einzelverträgen unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht unter ausdrücklichem Ausschluss von staatsvertraglichen Normen.
- 10.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen AGB sowie den jeweiligen Einzelverträgen ist der Sitz der festix & bars GmbH, derzeit 8553 Mettendorf. Die festix & bars GmbH ist berechtigt, den Kunden auch an seinem ordentlichen Gerichtsstand zu belangen.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des Kunden: